

Außerdem müsse sich der betroffene Mitarbeiter nicht selbst belasten. Insofern gelte das Auskunftsverweigerungsrecht des § 55 StPO. Herr Mosbacher verwies in diesem Zusammenhang auf § 136a StPO (Verbotene Vernehmungsmethoden), der in Drucksituationen ganz klare Limits setze.

Diese Grenzen könnten auch durch arbeitsvertragliche Pflichten nicht ausgehebelt werden. Zum Thema Beschlagnahmefähigkeit zitierte er verschiedene Entscheidungen der Landgerichte, so z.B. ein aktuelles Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 21.07.2015 (6 Qs 116/15), besprochen von Hartmut Schneider in NStZ (Heft 5/216).

In einer lebhaften Diskussion, die sich im Anschluss an die Vorträge entspannt, wurden die vorgenannten Thesen und weitere Aspekte unter Einbeziehung des Publikums eingehend erörtert.

Rezensionen

Nebenstrafrecht

Rechtsanwalt Joachim Schwede, Aichach

Eberhard Eichenhofer, Constanze Janda, Klausurenkurs im Sozialrecht

8. Auflage 2014, C.F. Müller, 21,99 Euro

Was macht der anwaltliche Praktiker mit einem Klausurenkurs im Sozialrecht, zumal, wenn er sich überwiegend im Strafrecht bewegt? Diese Frage lässt sich anhand des vorliegenden Buches wunderbar beantworten. Die Autoren weisen - zu Recht - auf die große ökonomische Bedeutung des Sozialrechts hin, die ihren gesetzgeberischen Niederschlag im Strafrecht ja unlängst mit dem § 299a StGB gefunden hat. Und sie verfolgen mit dem Buch den Ansatz, das Sozialrecht im Zusammenwirken mit Nachbarrechtsgebieten vorzustellen, was dessen besondere Tücke erkennen lässt: Man kann mit verschiedensten Fragestellungen schnell in das recht unübersichtliche Rechtsgebiet eindringen.

Der Typus „Klausurenkurs“ bietet einen Zugang zu einem Rechtsgebiet, der es gestattet, schnell „auf den Punkt zu kommen“. Nimmt man sich z.B. den Fall Nr. 24 vor (S. 162), der sich mit der strafrechtlichen Sanktionierung der Verletzung von Beitragspflichten und der Verantwortlichkeit der Organe juristischer Personen befasst, zugleich aber auch die Frage der internationalen Geltung deutschen Sozialversicherungsrechts klärt, so wird deutlich, dass man hier ein in der Praxis mittlerweile häufiger auftretendes Problem gut analysieren kann, ohne eine Vielzahl von Handbüchern und Kommentaren zu wälzen. Die Fälle sind höchst-richterlichen Entscheidungen nachgebildet (der vorgenannte vor allem nach BGHSt 51, 124, BGHSt 52, 67 und EuGH, EWS 2000, 27) und deswegen angenehm „unakademisch“ dargestellt.

Die Klausuren sind kurz, was es ermöglicht, mit insgesamt 25 Fällen den vielfältigen Variationen des Sozialrechts gerecht zu werden.

Die Fälle 3 bis 5 sind mit den Schwerpunkten Beitragspflicht, Beitragserhebung, Arbeitnehmereigenschaft, Organe juristischer Personen, Haftung dieser Organe für die Beitragsabführung usw. ebenfalls in einem Bereich angesiedelt, der in der strafrechtlichen Beratung von Unternehmen nicht zu unterschätzen ist. Insbesondere Fall 5, der OLG Düsseldorf (NZI 2003, 342 - Geschäftsführerhaftung bei Nichtabführung einbehaltener Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung) und dem BGH (NJW 2013, 3303 - Haftung des vertretungsberechtigten Organs einer ausländischen Gesellschaft wegen Vorenthaltens der Sozialversicherungsbeiträge) nachgebildet wurde, schafft einen raschen Überblick über einschlägige Anspruchsgrundlagen.

Auch Fall 23 (nach BSG, NJW 2002, 318 - Entschädigung bei tätlichem Angriff in einer Strafanstalt und BSG, BSGE 98, 178 - Anspruch auf Gewaltopferentschädigung und Unbilligkeit) zeigt gut strukturiert besondere Probleme der Opferentschädigung auf, die sich potenzieren können, wenn ausländer- und aufenthaltsrechtliche Probleme hinzutreten.

Ein kleiner Kritikpunkt ist für mich das sehr knappe Stichwortverzeichnis, das aber natürlich, wenn das Buch seine Hauptzielgruppe - Lernende im Sozialrecht - anspricht, vollkommen ausreichend sein mag. Praktisch ist das umfangreiche Inhaltsverzeichnis, das stichwortartige die jeweiligen Schwerpunkte des Falles hervorhebt.

Dass dieses Klausurenbuch auf den Schreibtisch eines jeden gehört, der das Sozialrecht erlernt, steht außer Frage, denn es bietet - der Arbeitstechnik angepasst - einen guten Blick in viele Bereiche des Sozialrechts. Aber auch für den anwaltlichen Praktiker ist es - dank der gebotenen Kürze - ein gutes Nachschlagewerk, um strukturiert das oftmals doch wenig geliebte Rechtsgebiet zu erschließen.

Arztstrafrecht

Akad. Rat Dr. Christian Brand, Konstanz

Arztstrafrecht in der Praxis, Handbuch, Hrsg. von Klaus Ulsenheimer

5. Auflage. – Heidelberg, C. F. Müller 2015. 925 S., geb. Euro 84,99.
ISBN: 978-3-8114-4610-6.

I. Das Arztstrafrecht ist derzeit wahrscheinlich eines der dynamischsten Teilrechtsgebiete auf dem an Novellen nicht gerade armen Feld des Strafrechts. Anschaulich belegen diese Dynamik zum einen die §§ 299a, b StGB, die den Schlusspunkt einer jahrelang anhaltenden Diskussion um die Korruptionsstrafbarkeit von Vertragsärzten bilden und zum anderen das vor kurzem erst eingeführte, auch Ärzte betreffende Verbot des § 217 StGB, geschäftsmäßig die Selbsttötung eines anderen zu fördern oder hierzu Gelegenheit zu gewähren etc. (zu letzterem jüngst instruktiv Hecker, GA 2016, 455 ff.).

1. Zur Dynamik des Arztstrafrechts hat in den letzten Jahren auch die höchstrichterliche Rechtsprechung einen nicht unerheblichen Teil beigetragen. Erwähnt seien neben der Entscheidung des *Großen Strafsenats* zur Korruptionsstrafbarkeit von Vertragsärzten (BGHSt 57, 202), die den Gesetzgeber erst veranlasste, die §§ 299a, b StGB zu schaffen, die Entscheidungen zum privatärztlichen Abrechnungsbetrug (BGHSt 57, 95) sowie zur betrugsstrafrechtlichen Relevanz des Vertriebs nicht zugelassener Zytostatika (BGHSt 57, 312). Trotz der positiven Konnotation des Attributs „dynamisch“ – impliziert es doch Fortschrittlichkeit und Modernität – kennt die Dynamik des Arztstrafrechts – sowohl die gesetzgeberische als auch die der Rechtsprechung – nur eine Richtung: den Bereich des Strafbaren immer weiter auszuweiten. *Per se* ist das nicht unzulässig und häufig gibt es gute Gründe, bislang erlaubte Verhaltensweisen aufgrund ihrer Sozialschädlichkeit mit den Mitteln des Strafrechts zu sanktionieren. Dabei sollten aber der *ultima-ratio*-Grundsatz sowie das Fragmentaritätsprinzip nicht vollständig aus dem Blick geraten. Während die Strafbarkeit von Vertragsärzten, die sich bei ihrer Verordnungs- oder Behandlungstätigkeit korrumpieren lassen, indem sie den Medikamenten/Medizinprodukten desjenigen Herstellers den Vorzug geben, der ihnen dafür die meisten Vorteile gewährt, *prima vista* einleuchtet – auch wenn die konkrete Umsetzung womöglich nicht perfekt gelungen ist (zu einzelnen Schwierigkeiten bei der Anwendung der neuen Tatbestände s. etwa Schneider, medstra 2016, 195 ff.) – und die streng-formale Betrachtungsweise, mithilfe derer der *Bundesgerichtshof* Leistungen, die der Vertragsarzt unter Verstoß gegen die sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben erbringt, ihre Tauglichkeit abspricht, den Leistungsabfluss bei den Kassen zu kompensieren, überzeugt (so auch Rengier, Strafr BT I, 18. Aufl. 2016, § 13 Rn. 212b; MünchKomm-StGB/Hefendehl, 2. Aufl. 2014, § 263 Rn. 582; LK-StGB/Tiedemann, 12. Aufl. 2012, § 263 Rn. 188), ist der *Bundesgerichtshof* in seiner „Zytostatika-Entscheidung“ sowie in seiner Entscheidung zum privatärztlichen Abrechnungsbetrug deutlich über das Ziel hinausgeschossen (zur Kritik an